

18.02.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Fortentwicklung der
Kriegsopferversorgung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 18. Februar 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

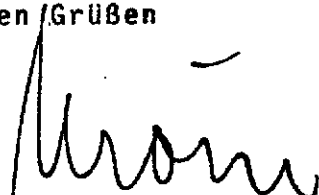
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Fortentwicklung
der Kriegsopferversorgung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundes-
rates am 26. Februar 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates zur Fortentwicklung der Kriegsopferversorgung

Die Bundesregierung hat der Versorgung der Kriegsofper in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 einen besonders hohen Rang im Rahmen der sozialen Sicherheit beigemessen und dabei erklärt, daß das Leistungssystem der Kriegsofperversorgung durch strukturelle Verbesserungen weiterentwickelt wird, um ein sozial ausgewogenes Versorgungsniveau zu erreichen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, in Fortführung der zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen strukturellen Leistungsverbesserungen Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Bundesversorgungsgesetzes für die 1,5 Millionen Kriegsofper (Wehrdienstotper, Impfgeschädigte, Otper von Gewalttaten u.a.) zu ergreifen. Der Bundesrat hält hierzu die Umsetzung folgender struktureller Verbesserungen zum 1. Januar 1989 für vordringlich:

1. Überproportionale Anhebung der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Die einkommensabhängige Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern. Da die volle Rente für ein Elternpaar unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, ist eine über die allgemeine Anpassung hinaus-

gehende Anhebung der Elternrente begründet. Unter Berücksichtigung des hohen Alters der Elternrentenempfänger (in der Regel 75 Jahre und älter) und der hohen Sterblichkeitsrate dieses Personenkreises kann die überproportionale Anhebung der Elternrenten nicht aufgeschoben werden; sie ist vielmehr dringend geboten. Die durch eine überproportionale Anhebung der Elternrenten bedingten Mehraufwendungen sind nicht erheblich und werden sich nicht langfristig im Kriegsopferhaushalt des Bundes niederschlagen.

2. Verbesserung der Versorgung der Witwen von Pflegezulageempfängern nach dem Bundesversorgungsgesetz

Schwerstkriegsbeschädigte (z.B. Querschnittsgelähmte, Taubblinde, Vierfachamputierte) erhalten neben ihren sonstigen Einkünften und ggf. den Einkünften ihrer Ehefrau ihrer Schädigung entsprechend Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Lebensstandard dieser Personen wird sowohl durch die sonstigen Einkünfte der Schwerstkriegsbeschädigten oder die seiner Ehefrau als auch durch die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bestimmt.

Die nach dem Tode des Beschädigten zu gewährende Witwenversorgung steht oft in keinem vernünftigen Verhältnis zu der zuvor bezogenen Beschädigtenversorgung, obwohl die Witwe zu Lebzeiten des Beschädigten ihrem Ehemann - oftmals seit Kriegsende - aufopfernde Pflege - oft auf Kosten der eigenen Gesundheit und der eigenen finanziellen Absicherung im Alter - hat angedeihen lassen. Der Witwe verbleibt oft nur eine Grundrente von derzeit 522 DM und - je nach sonstigem Einkommen der Witwe - eventuell noch Ausgleichsrente und ein Schadensausgleich. Da die Witwe altersbedingt eine Berufstätigkeit in der Regel nicht mehr aufnehmen kann, ist ein erhebliches Absinken des Lebensstandards der Witwe die Folge.

Die Versorgung dieser Witwen ist verbesserungsbedürftig. Durch gesetzgeberische Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden, daß, wenn die Witwenrente nicht wenigstens 50 v.H. der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Beschädigtenversorgung - abzüglich gewisser Rententeile, wie z.B. für persönliche Mehraufwendungen (§§ 14,15 BVG) - erreicht, die Witwenrente bis zu dem diesem Vomhundertsatz entsprechenden Betrag aufgestockt wird. Bei rd. 6 000 Berechtigten im Bundesgebiet mit Pflegezulage der Stufen III bis VI - bei den darunterliegenden Pflegezulagestufen dürfte die Regelung kaum Anwendung finden - dürfte sich der finanzielle Aufwand eines solchen Ausgleichs in engen Grenzen halten.

3. Verdoppelung des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Badekuren für Pflegepersonen von fünf auf zehn Jahre

Der von der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 BVG betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pflegetätigkeit für Schwerstkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll, können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tod des Pflegezulageempfängers - bzw. Beendigung der Pflege - gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf 10 Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Fortentwicklung der Kriegs-
opferversorgung

/ Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. Mrz 1988
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur
Fortentwicklung der Kriegsopferversorgung

Die Bundesregierung hat der Versorgung der Kriegsopfer in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 einen besonders hohen Rang im Rahmen der sozialen Sicherheit beigemessen und dabei erklärt, daß das Leistungssystem der Kriegsopferversorgung durch strukturelle Verbesserungen weiterentwickelt wird, um ein sozial ausgewogenes Versorgungsniveau zu erreichen.

Dabei sind die haushaltspolitischen Möglichkeiten und die sonst in der Diskussion befindlichen Leistungsverbesserungen im sozialen Bereich zu berücksichtigen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der beabsichtigten Überprüfung finanzpolitischer Spielräume die folgenden strukturellen Verbesserungen beim Bundesversorgungsgesetz bevorzugt in die Überlegungen einzubeziehen:

1. Überproportionale Anhebung der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Die einkommensabhängige Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern. Da die volle Rente für ein Elternpaar unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt, ist eine über die allgemeine Anpassung hinausgehende Anhebung der Elternrente begründet. Unter Berücksichtigung des hohen Alters der Elternrentenempfänger (in der Regel 75 Jahre und älter) und der hohen Sterblichkeitsrate dieses Personenkreises kann die überproportionale Anhebung der Elternrenten nicht aufgeschoben werden; sie ist vielmehr dringend geboten. Die durch eine überproportionale Anhebung der Elternrenten bedingten Mehraufwendungen sind nicht erheblich und werden sich nicht langfristig im Kriegsofferhaushalt des Bundes niederschlagen.

2. Verbesserung der Versorgung der Witwen von Pflegezulageempfängern nach dem Bundesversorgungsgesetz

Schwerstkriegsbeschädigte (z.B. Querschnittsgelähmte, Taubblinde, Vierfachamputierte) erhalten neben ihren sonstigen Einkünften und ggf. den Einkünften ihrer Ehefrau ihrer Schädigung entsprechend Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Lebensstandard dieser Personen wird sowohl durch die sonstigen Einkünfte der Schwerstkriegsbeschädigten oder die seiner Ehefrau als auch durch die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bestimmt.

Die nach dem Tode des Beschädigten zu gewährende Witwenversorgung steht oft in keinem vernünftigen Verhältnis zu der zuvor bezogenen Beschädigtenversorgung, obwohl die Witwe zu Lebzeiten des Beschädigten ihrem Ehemann - oftmals seit Kriegsende - aufopfernde Pflege - oft auf Kosten der eigenen Gesundheit und der eigenen finanziellen Absicherung im Alter

- hat angedeihen lassen. Der Witwe verbleibt oft nur eine Grundrente von derzeit 522 DM und - je nach sonstigem Einkommen der Witwe - eventuell noch Ausgleichsrente und ein Schadensausgleich. Da die Witwe altersbedingt eine Berufstätigkeit in der Regel nicht mehr aufnehmen kann, ist ein erhebliches Absinken des Lebensstandards der Witwe die Folge. Die Versorgung dieser Witwen ist verbesserungsbedürftig. Durch gesetzgeberische Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden, daß, wenn die Witwenrente nicht wenigstens 50 v.H. der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Beschädigtenversorgung - abzüglich gewisser Rententeile, wie z.B. für persönliche Mehraufwendungen (§§ 14,15 BVG) - erreicht, die Witwenrente bis zu dem diesem Vomhundertsatz entsprechenden Betrag aufgestockt wird. Bei rd. 6 000 Berechtigten im Bundesgebiet mit Pflegezulage der Stufen III bis VI - bei den darunterliegenden Pflegezulagestufen dürfte die Regelung kaum Anwendung finden - dürfte sich der finanzielle Aufwand eines solchen Ausgleichs in engen Grenzen halten.

3. Verdoppelung des Zeitraumes der Inanspruchnahme von Badekuren für Pflegepersonen von fünf auf zehn Jahre

Der von der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 BVG betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pflegetätigkeit für Schwerstkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll, können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tod des Pflegezulageempfängers - bzw. Beendigung der Pflege - gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf 10 Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.